



Hess. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail

An
die Leitung
des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen
Postfach 10 17 60
34017 Kassel

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Verena Schwall
Durchwahl: 815-1846
E-Mail: verena.schwall@landwirtschaft.hessen.de
Fax:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 01. September 2025

**Anlage von Agroforst - Demonstrationsanlagen auf landwirtschaftlichen Betrieben in Hessen – Umsetzung des Klimaplanes Hessen 2030 (KPH2030)
Maßnahme LN-02 „Neuanlage und Beratung von Agroforstsystemen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Hessen hat sich zum Ziel gesetzt bis 2045 klimaneutral zu sein. Für die Umsetzung dieser ambitionierten Klimaziele wurde der Klimaplan Hessen 2030 (KPH) mit verschiedenen Maßnahmen formuliert.

Eine dieser Maßnahmen ist die LN-02 „Neuanlage und Beratung von Agroforstsystemen“. Ich bitte Sie, in diesem Rahmen die Teilmaßnahme LN-02a „Neuanlage von Agroforst-Demonstrationsflächen“ auf landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben in Hessen umzusetzen.

Dazu sind durch die Unterstützung des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) mindestens 3 Demonstrationsflächen Agroforst mit in Hessen spezifischen Anbausystemen auf landwirtschaftlichen Betrieben einzurichten. Über die Bereitstellung der dafür erforderlichen Flächen und die Leistungen des LLH sollen mit ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben Verträge geschlossen werden.

Ich bitte Sie bei der Auswahl der Demonstrationsflächen und dem Abschluss der Verträge wie folgt zu verfahren:

1. Interessensbekundungsverfahren

Der LLH führt ein Interessensbekundungsverfahren durch, indem er über die Maßnahme informiert und interessierte landwirtschaftliche Betriebe zur Interessensbekundung auffordert.

2. Auswahl der Demonstrationsflächen

D-65189 Wiesbaden,
Mainzer Straße 80

Telefon: 0611/815-0
Telefax: 0611/815-1941

E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

Internet:
www.umwelt.hessen.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen



ZERTIFIZIERTER
FAHRRADFREUNDLICHER
ARBEITGEBER
Eine Initiative der EU und des ADFC

Aus den landwirtschaftlichen Betrieben, die ihr Interesse bekundet haben, wählt der LLH 3 bis 5 Betriebe aus, die für die Anlage der Demonstrationsflächen geeignet sind.

Bei der Auswahl der Flächen ist insbesondere darauf zu achten, dass diese geeignet sind, auf ihnen für Hessen relevante Agroforst-Anbauformen zu erproben. Bei der Festsetzung der Struktur und Zusammensetzung der Agroforstsysteme durch den LLH ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) die örtlichen Boden-, Klima- und Umweltverhältnisse;
- b) standorttypische Gehölze;
- c) die Sicherstellung der nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen
- d) die infrastrukturelle Lage, um als Demonstrationsfläche geeignet zu sein.

In Frage kommende Flächen sind vor Abschluss des Vertrages in Augenschein zu nehmen, um sicherzustellen, dass die Kriterien erfüllt werden. Bevorzugt berücksichtigt werden sollten solche landwirtschaftlichen Flächen, die auch im Eigentum des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes stehen.

Es dürfen nur landwirtschaftliche Betriebe als Kooperationspartner ausgewählt werden, bei denen es sich nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 handelt und gegen die keine offene Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission besteht (vgl. unten Buchst d).

Von den ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben ist vor Beginn der Arbeiten an dem Projekt ein schriftlicher Antrag im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) 2022/2472 mit folgenden Angaben zu stellen:

- a) Name und Größe des Unternehmens – (KMU ja oder nein),
- b) Beschreibung der anzulegenden Demonstrationsfläche einschließlich des möglichen Beginns und des Abschlusses des Projektes,
- c) Standort der Demonstrationsfläche,
- d) Bestätigung des Betriebes, dass es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 handelt und keine offene Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission besteht.

Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den o. g. Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB handelt.

3. Vereinbarung

Der LLH schließt mit den ausgewählten Betrieben einen Vertrag, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten und die durch den LLH zu erbringenden Leistungen festgelegt werden. Grundlage soll der anhängende Mustervertrag (Anlage 1) sein.

In diesem Vertrag sollen u. a. Regelungen zur Bewirtschaftung und Dauer der einzurichtenden Anlagen geschlossen werden. Der Vertrag ist für die Dauer von zunächst 5 Jahren ab Abschluss des Vertrages zu vereinbaren, um in diesem Zeitraum als Demonstrationsfläche für Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen für den LLH zur Verfügung zu stehen.

Dabei beschafft der LLH in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden das Pflanzmaterial und einen Dienstleister, der die Pflanzung fachgerecht durchführt.

Die Pflanzung mit den dafür notwendigen Schutzmaßnahmen und Befestigungen werden direkt durch den LLH beauftragt und finanziell abgewickelt.

Darüber hinaus ist die Art der Beihilfe und die Höhe der für das Projekt zur Verfügung stehenden öffentlichen Finanzierung zu nennen (Festsetzung der Beihilfehöhe).

4. Beihilfefähige Kosten

Im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet sich der LLH, bestimmte Kosten für die Anlage des Agroforstsystems zu tragen. Die folgenden Kosten für die Einrichtung von Agroforstsystemen sind beihilfefähig:

- a) Kosten für die Anpflanzung von Gehölzen einschließlich der Kosten für das Pflanzmaterial, die Anpflanzung, die Lagerung und Behandlung von Gehölzen mit den erforderlichen Vorbeugungs- und Schutzmitteln;
- b) sonstige Kosten, die unmittelbar mit der Einrichtung von Agroforstsystemen zusammenhängen wie Kosten für Durchführbarkeitsprüfungen, den Plan für die Einrichtung des Systems, Bodenuntersuchungen, Bodenbearbeitung und Bodenschutz;
- c) Kosten für notwendige Behandlungen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Agroforstsystems, einschließlich des Pflanzschnittes,
- d) Kosten für Nachpflanzungen (Sach- und Personalkosten) im ersten Jahr nach der Pflanzung eines Agroforstsystems.

Die maximale Beihilfeintensität beträgt 100% der beihilfefähigen Kosten. Die beihilfefähigen Kosten müssen durch klare, spezifische und aktuelle schriftliche Unterlagen belegt werden können. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht beihilfefähig.

5. Weitere Bestimmungen

Der LLH ist bei der Durchführung dieser Maßnahme verpflichtet, die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AgrarGVO) einzuhalten.

Dazu gehören insbesondere auch die Einhaltung der Vorgaben zu Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Art. 13 AgrarGVO), zur Kumulierung mit anderen Beihilfen (Art. 8 AgrarGVO) sowie etwaig erforderliche Meldungen zur Erfüllung der einschlägigen Transparenz- und Berichtspflichten an das HMLU (Art. 9 und 11 AgrarGVO).

6. Beihilferechtliche Einordnung

Die Maßnahme ist nach Art. 42 der Verordnung (EU) 2022/2472 von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt und mit dem Binnenmarkt vereinbar. Sie wurde der Kommission mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2030 angezeigt.

Im Auftrag

gez.
Dr. Fischer i.V.